

Satzung der Nachbarschaftshilfe Grafrath e.V.

Präambel:

Die Gemeinde Grafrath verfügt derzeit über keine organisierte Nachbarschaftshilfe. Deshalb wurde in Treffen mit Interessierten und möglichen Helfern die Gründung eines Vereins diskutiert.

Aus Vereinfachungsgründen werden Einzelorgane in der 3ten männlichen Person genannt.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Nachbarschaftshilfe Grafrath e.V.“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Grafrath und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung - § 52 Gemeinnützige Zwecke Abs. 4 – „zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe“ und Abs. 10 – „zur Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte“.

Der Zweck wird verwirklicht durch Tätigkeiten, wie z.B.

- I. Altenhilfe:
 - Kurzzeitige Hilfe bis (falls nötig) ein Sozialdienst einspringt,
 - Begleitdienste zu Ärzten, Veranstaltungen, Einkaufen usw.
 - Hausbesuche zur Hilfe beim Schriftverkehr, u.a. mit Behörden, zur Kommunikation,
 - Haustierversorgung usw.
 - Hilfestellung bei Krankenhausaufenthalt und Todesfall.
- II. Kinder- und Jugendhilfe:
 - Abholen von der Kindertagesstätte, Schule, Mittagsbetreuung,
 - stundenweise Betreuung in Notfällen,
 - Bastelnachmittage usw.
- III. Hilfe für Verfolgte/Asylbewerber:
 - Hilfe bei Behördengängen,
 - Hilfestellung beim Sprachunterricht usw.

Für die Leistungen wird ein Entgelt erhoben, um die durch die Vereinstätigkeit entstehenden Kosten ausgleichen zu können. Die entsprechenden Entgelte werden durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 3 Gründungsversammlung; Ein- und Austritt von Vollmitgliedern sowie Fördermitgliedern und Stimmrechte

Der Verein unterscheidet zwischen den Vollmitgliedern und Fördermitgliedern, die den Verein nach der Gründung unterstützen.

3.1 Die *Vollmitglieder* konstituieren sich in der Gründungsversammlung und erklären ihren Beitritt und ihre Zustimmung zu dieser Satzung, indem sie sich schriftlich in die Anwesenheitsliste, **Anlage 1**, eintragen. *Stimmberechtigt* sind nur *Vollmitglieder*.

Über die Aufnahme als Vollmitglied können nur die Mitgliederversammlung und die anwesenden stimmberechtigten Vollmitglieder beschließen.

3.2 *Fördermitglied* kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sich für den Zweck (§ 2) der Nachbarschaftshilfe einsetzt und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland sowie zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennt.

Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch formgebundene Erklärung. Er wird endgültig wirksam, wenn ihn die Vorstandschaft billigt und den Beitritt bestätigt hat. *Fördermitglieder* sind *nicht stimmberechtigt*.

3.3 Mitgliedschaften – von Vollmitgliedern und Fördermitgliedern - enden:

- I. durch Tod,
- II. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalendervierteljahres ohne Kündigungsfrist,
- III. durch vom Vorstand beschlossene Streichung der Mitgliedschaft, wenn
 1. die Interessen des Vereines eine solche Maßnahme für notwendig erachten.
 2. ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt.

Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Zuvor ist dem Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung vor dem Vorstand zu geben. Die Streichung wirkt ab Zugang der schriftlichen Mitteilung. Bereits gezahlte Beiträge werden hierbei nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Vollmitglieder sorgen für die ersten 5 Jahre nach Gründung des Vereins dafür, dass die Fixkosten für die Vereinsführung, wie z.B. Versicherungen, Beiträge etc. kostendeckend aufgebracht werden. Über die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge für die Vollmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Fördermitglieder entrichten einen jährlichen freiwilligen Unterstützungsbeitrag.

§ 5 Vermögensbildung

Der Verein ist überparteilich selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Interessen und er strebt keinen Gewinn an.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung oder eine hauptamtliche Beschäftigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 6 Verbot der Vergünstigung

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Organe und deren Aufgaben; Mitgliederversammlungen

Organe des Vereines sind die *Vorstandschafft*, bestehend aus dem *Vorsitzenden*, dem *stellvertretenden Vorsitzenden*, dem *Kassenverwalter*, dem *Schriftführer* und 3 *Beisitzern*. Den *Vorstand* bilden 3 Personen aus der *Vorstandschafft*; des weiteren gibt es die *Mitgliederversammlung*, an der Vollmitglieder und Fördermitglieder teilnehmen können.

7.1 Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

In der Mitgliederversammlung haben nach § 3 Ziff. 3.1 alle Vollmitglieder die gleichen Rechte. Vollmitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung, zu der auch die Fördermitglieder gehören, findet mindestens einmal im Jahr statt. Nur die Vollmitglieder können die Organe des Vereins wählen.

Die Tagesordnung sollte beispielhaft mindestens folgende Punkte enthalten:

- I. Feststellung der stimmberechtigten Personen (Unterschriftenliste),
- II. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- III. Bericht des Kassenverwalters und Schriftführers,
- IV. Jährliche Entlastung des Vorsitzenden und des Kassenverwalters,
- V. Wahlen (soweit anstehend),
- VI. Anträge,
- VII. Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a. Das Jahresbudget des Vereins
- b. Anträge zu den Aufgaben des Vereins
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Vollmitglieder
- f. Satzungsänderungen
- g. Aufnahme von Vollmitgliedern
- h. Auflösung des Vereins

7.2 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere zu bestimmende Person. Je zwei Personen des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Erforderliche Treffen des Vorstandes und erforderliche Beschlüsse veranlasst der Vorsitzende.

7.3 Vorsitzender

Der Vorstand kann bei Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag in Höhe bis € 2.000,00 allein entscheiden. Bei Ausgaben über € 2.000,00 bedarf es eines Beschlusses der Vorstandschaft. Über die Höhe der Verfügungsberechtigung des Vorstandes und der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch, bis zur welchen Einzelbetragshöhe der Vorsitzende allein entscheiden kann.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, u.a. Erstellung eines Jahresbudgets, organisiert und bewirbt die Hilfskräfte für die Nachbarschaftshilfe, führt notwendige Korrespondenzen, regelt die Steuerangelegenheiten, verantwortet die Kassenverwaltung, koordiniert die Pressearbeit, organisiert Informations- und Mitgliederveranstaltungen, veranlasst sonstige gesellschaftliche Ereignisse, die für den Verein von Bedeutung sind, und vertritt diesen nach außen. Er behandelt dringliche Themen und sorgt für regen Gedankenaustausch zwischen den Fördermitgliedern und der Vorstandschaft. Der Vorsitzende hält den Kontakt zu anderen Hilfsorganisationen. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass regelmäßig, d.h. mindestens 1 x vierteljährlich, die *Vorstandschaft* tagt und leitet dabei die Sitzungen.

Er kann sich durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten.

7.4 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus 7 Mitgliedern. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden anlässlich der Mitgliederversammlung durch Handzeichen (Akklamation) von den anwesenden Vollmitgliedern gewählt. Die zu wählenden Organe dürfen selbst mitwählen.

Die Vorstandschaft beschließt über alle wichtigen Veranstaltungen des Vereins, über die Zusammenarbeit mit anderen Sozialdiensten und über das Eingehen finanzieller Verpflichtungen sowie über Fördermitgliedschaften und die Aufnahme neuer und den Ersatz von Vollmitgliedern bei deren Ausscheiden. Sie berät diese Satzung und kann Änderungsvorschläge für die Satzung beantragen.

Die Fördermitglieder sind regelmäßig, z.B. durch Rundbrief, Internet (homepage) oder persönliche Treffen, über die Tätigkeiten der Vorstandschaft zu informieren.

Die Vorstandschaft ist mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Der Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf ein.

7.5 Kassenverwalter

Der Kassenverwalter unterstützt bei der ordnungsgemäßen Buchführung (Belegführung, Überweisungen, Ausstellen von Spendenquittungen usw.), führt das Bankkonto und das Kassenbuch.

Die Vorstandschaft bestimmt jeweils für 2 Jahre bis zu 2 Kassenprüfer und berichtet der Mitgliederversammlung über das Jahresprüfungsergebnis.

7.6 Schriftführer

Der Schriftführer unterstützt in erster Linie den Vorsitzenden und die Vorstandschaft. Er dokumentiert wichtige Schriftwechsel und Beschlüsse und führt die Ablage.

7.7 Beisitzer

Die Beisitzer beraten den Vorstand und gehören zur Vorstandschaft.

§ 8 Geschäftsgang und Wahlen

Für die Ladung der einzelnen Organe gilt grundsätzlich eine Ladungsfrist von einer Woche, die in dringenden Fällen unterschritten werden kann. Ladungen der Organe können mündlich, schriftlich oder per email erfolgen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per email unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens 14-tägiger Vorlaufsfrist.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig vorab zu stellen und mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email beim Vorsitzenden einzureichen und werden von diesem unter Tagesordnungspunkt „Anträge“ auf die Tagesordnung genommen.

Auf Antrag von mindestens 1/3 der Vollmitglieder ist binnen 3 Wochen eine *außerordentliche* Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder, wobei mindestens 5 Vollmitglieder anwesend sein müssen.

Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können jederzeit beraten werden. Ein Beschluß bedarf in diesem Fall einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt jeweils 2 Jahre. In einem Jahr können höchstens 3 neue Mitglieder der Vorstandschaft gewählt werden. Mitglieder der Vorstandschaft müssen Vollmitglieder sein. Mitglieder der Vorstandschaft, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis die neuen Mitglieder gewählt sind und diese die Wahl angenommen haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist für die Restdauer der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl notwendig.

Allgemeine Wahlbestimmungen:

- Wahlen werden grundsätzlich nur per Akklamation durchgeführt
- Enthaltungen sind nicht zulässig
- Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder geändert werden.

Sind Fragen in der Satzung nicht geregelt, kann die Vorstandschaft eine Übergangsregelung bis zur nächsten Mitgliederversammlung treffen.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder beschlossen


werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafrath, die es unmittelbar und ausschließlich für soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen.

Grafrath, den 24.02.2014



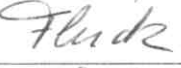

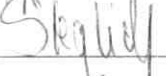


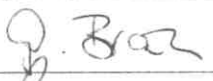
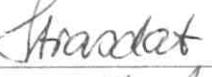




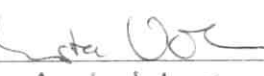
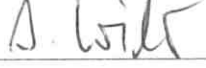
Die gewählte Vorstandschaft:

Name	Funktion	Unterschrift
Stefanie Umkehrer	Vorsitzender	
Gabriele Braun	stellv. Vorsitzender	
Martha Graf	Kassenverwalter	
Alexandr Berr	Schriftführer	
Jutta Strasdat	1.Beisitzer	
Susanne Ruf	2.Beisitzer	
Renate Ohner	3.Beisitzer	

Anlage 1: Anwesenheitsliste anlässlich der Gründungsversammlung am 24.02.2014

Ort: 82284 Grafrath, Lindenweg 1, bei Fam. Strasdat

Themen: Gründungsversammlung – Themen siehe Einladung

Lfd. Nr	Vorname	Nachname	Postalische Anschrift	Unterschrift
1	Kenate	Thiel	Kirchweg 18, ⁸²²⁸⁴ Grafrath	
2	Margriet	Dörffel	Fichtenstr 10, "	
3	Lydra	Fluck	Fichtenstr. 2 "	
4	Qudrun	Hetzl	Kirchweg 26 ⁸²²⁸⁴ "	
5	Hauhl	Steglich	Baudstr. 41a	
6	Alexandra	Berr	Hauptstr. 69, ⁸²²⁸⁴ Grafrath	
7	Stefanie	Mudelses	Lindenweg 4, Grafrath	
8	Gabriele	Braun	Leichenstr. 7 Grafrath	
9	Jutta	Strasdat	Lindenweg 1, ⁸²²⁸⁴ Grafrath	
10	Martha	graf	Jesenwanger Str. 16 ⁸²²⁸⁴ Grafrath	
11	Susanne	Ruf	Höfen 4, 82284 Grafrath	
12	nenade	Ohner	Klosterstr. 10 ⁸²²⁸⁴ Grafrath	
13	Beibe	Stember	Adelmuutstr. 5	
14	Christa	Volz	Adelmuutstr. 19	
15	Ingrid	Wild	Am Pedikölzel 12a	
16				
17				
18				
19				